

Antragsbereich D: Demokratie & Kampf gegen Rechts

Antrag D1_21

1 **D1_21 Antifa statt Verfassungsschutz! – Eine kriti-** 2 **sche Auseinandersetzung mit dem Verfassungs-** 3 **schutz**

4 Wer "Amt für Verfassungsschutz" sagt, muss NSU sagen. 10 Jahre nach der endgültigen Aufdeckung
5 des Haupttäter*innentrios des NSU, 8 Jahre nach Beginn des Strafprozesses gegen den harten Kern und
6 3 Jahre nach dessen vorläufigen Endes bleiben viele Fragen offen. Die Rolle der Sicherheitsbehörden
7 ist (bisher) nur unbefriedigend aufgearbeitet worden. Insbesondere das Amt für Verfassungsschutz
8 muss sich schwerwiegende Vorwürfe gefallen lassen. Zwar wurden diverse Untersuchungsausschüsse
9 auf Landes- und Bundesebene eingerichtet, die zu teilweise erschreckenden Erkenntnissen kamen, den-
10 noch sind aufgrund diverser Faktoren, wie z.B. parteipolitischer Manöver oder mangelnder Kooperati-
11 onsbereitschaft der untersuchten Behörden, abgesehen von einigen Personalrochaden, kaum Konse-
12 quenzen gezogen worden. Daran muss sich etwas ändern.

13 **Die problematischen Anfänge und ihr Einfluss auf Heute**

14 Das heutige Konzept des Verfassungsschutzes hat, wie so viele Behörden der Bundesrepublik, seinen
15 Ursprung in den Lehren, die man vermeintlich aus der Weimarer Republik gezogen hat. Konzipiert wurde
16 er teilweise von Menschen, die vor dem Nationalsozialismus aus Deutschland fliehen mussten, oder
17 vertrieben wurden als eine Art politische Polizei. Nach dem Ende des 2. Weltkrieges hielten die Alliierten
18 dies für eine gute Möglichkeit, einen Staatsschutz gegen politische Extremist*innen aufzubauen. Die
19 föderalistische Komponente wurde, wie in der gesamten Verfassung, als Schutz vor zentralisiertem
20 Missbrauch eingeführt. Des Weiteren wurde von Seiten der Alliierten verfügt, dass der neue Staats-
21 schutz keine polizeilichen Befugnisse, wie bspw. Verhaftungen, und keine Befehlsgewalt über die Polizei
22 haben dürfe. Dies galt für Bundes- und Landesebene.

23 Bei den Gründungen der ersten Behörden, die den "Verfassungsschutz" aufbauen sollten, wurde jedoch
24 auf nationalsozialistische Altlasten zurückgegriffen, wodurch das Konzept von Anfang an unterlaufen
25 wurde. Des Weiteren wurde am Anfang der Bundesrepublik der Feind aufgrund des aufkommenden kal-
26 ten Krieges, aber natürlich auch aufgrund des eingesetzten Personals, eher links gesehen. Anfangs
27 spielte klar der Antikommunismus eine überproportional große Rolle im Verfassungsschutz und dies
28 scheint sich innerhalb der Strukturen auch verstetigt zu haben, wie man den Problemen der Landesäm-
29 ter der "neuen" Bundesländer sehen wird.

30 Innerhalb dieser gab es schon ab der Gründung Anfang der 90er Jahre Probleme mit einer Schiefelage
31 der thematischen Schwerpunkte. Neben den mindestens kuriosen Einträgen der DGB Jugend und der
32 Bündnisgrünen in den Verfassungsschutzbericht, führte es im Endeffekt auch dazu, dass der NSU mit
33 Geld ausgestattet wurde. Die jungen Verfassungsschutzbehörden wurden nämlich von "Aufbauhel-
34 fer*innen" aus dem Westen aufgebaut. Dass man dafür nicht das Beste, sondern eher das problembe-
35 haftete Personal aus dem Westen abstellte, dürfte auf der Hand liegen. Exemplarisch dafür steht das
36 Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, dessen erster Präsident und Aufbauer Helmut Roewer
37 war. Dieser steht stellvertretend für eine Generation von in der frühen BRD sozialisierten Sicherheitsbe-
38 amten, die durch den oben angesprochenen Antikommunismus geprägt wurden, und teilweise mit

39 rechtsradikalen Tendenzen auffällt. Roewer ist heute Autor der Neuen Rechten bei Junge Freiheit, Com-
40 pact, im Ares Verlag und tritt als Referent auf. Er kommt also ganz nach einem anderen bekannten ehe-
41 maligen Präsidenten des Bundesamtes, Hans-Georg Maaßen.

42 **Strukturelle Probleme**

43 Der Verfassungsschutz arbeitet mit einem Begriff, dem Extremismus, der juristisch nicht definiert ist
44 und sozialwissenschaftlich mindestens als umstritten gilt. Er ordnet politische Bestrebungen, die sich
45 gegen das Grundgesetz richten, als extremistisch ein. Radikal dagegen sind Ansichten, deren Ziel ein
46 Zustand ist, der sich gerade noch innerhalb des Grundgesetzes bewegt. Dabei macht der Verfassungsschutz
47 keine weitere Unterscheidung zwischen Links- und Rechtsextremismus. Diese Darstellung, die
48 auch nicht innerhalb der Behörden kritisch hinterfragt wird, ist stark unterkomplex und ebenfalls ein
49 Überbleibsel aus dem kalten Krieg. Auf der einen Seite ist die Unterscheidung zwischen Extremismus
50 und Radikalismus mit den gegebenen Voraussetzungen unmöglich in einer objektiven Weise zu treffen
51 und auf der anderen Seite führt die Darstellung zu einer Gleichsetzung des Links- und Rechtsextremis-
52 mus. Geprägt ist diese Gleichsetzung vor allem durch Uwe Backes und Eckhard Jesse sogenannte Huf-
53 eisentheorie. Doch wie können die Phänomene Rechts- und Linksextremismus gleichgesetzt werden,
54 obwohl nicht mal Rechts- oder Linksextremismus selbst homogene Phänomene sind? Wie kann es sein,
55 dass laut der Extremismustheorie und demnach laut Verfassungsschutz Anarchist*innen mehr mit Na-
56 tionalsozialist*innen zu tun haben als Nationalsozialist*innen mit Nationalkonservativen, die sich ge-
57 rade noch so im Rahmen des Grundgesetzes bewegen, obwohl diese die gleiche ideologischen Herkunft
58 haben und sogar in vielen Sachfragen gleicher Meinung sind? Und wie kann es sein, dass Anarchist*in-
59 nen mit Kommunist*innen und Nationalsozialist*innen mit Monarchist*innen (oder Reichsbürger*innen)
60 gleichgesetzt werden, obwohl es sich um völlig unterschiedliche Phänomene mit völlig unterschiedli-
61 chen Organisationsformen handelt? Das kann nur in einer Behörde passieren, die entweder Mitarbei-
62 ter*innen zwischen Links- und Rechtsextremismusabteilungen einfach hin und her schiebt, oder gleich
63 einfach eine allgemeine Extremismus Abteilung einführt. So ist ein effektiver Schutz des Grundgesetzes
64 nicht möglich! Wer die RAF bei seiner Suche im Kopf hat, findet die Kaderstrukturen der Neonazis nicht!

65 Ein weiteres riesiges Problem sind die V-Leute. Ganz allgemein erscheint es naiv zu erwarten, von (Füh-
66 rungs-)Personen aus der rechten Szene gegen Geld genaue und Erkenntnis bringende Auskünfte zu er-
67 halten. Gefährlich wird es, wenn man diesen bis zu 100.000€ für ihre Informationen gibt, die diese dann
68 in die Szene investieren können, um beispielsweise Mordwaffen zu kaufen. Pervers wird es, wenn man
69 flächendeckend verhindert, dass gegen sie ermittelt wird oder Verfahren eröffnet werden, obwohl mut-
70 maßlich schwere Straftaten von V-Leuten begangen wurden. All das und viel mehr ist jedoch im Vorfeld
71 oder Laufe des NSU Terrors und der nachfolgenden gerichtlichen und parlamentarischen "Aufarbeitung"
72 geschehen. Herr Roewer aus Thüringen und sein Landesamt dienen als bestes Beispiel. So stellt Herr
73 Roewer Timo Brandt, einem der Obersten der Thüringer rechtsextremen Szene, 100.000€ zur Verfügung,
74 damit dieser die Thüringer Szene ausbauen und sich Bundesweit vernetzen könne. Im Gegenzug wollte
75 Roewer Informationen über die nächsten Aktionen der Szene. Diese lieferte Brandt auch, sodass die
76 Landesregierung regelmäßig Naziaufmärsche unterbinden konnten, weil diese ja so schlecht für das
77 Image sind. Über Kleinigkeiten wie Schießtrainings und das Besorgen von Waffen schweigt Brandt je-
78 doch, oder aber der Verfassungsschutz gibt diese Infos nicht weiter. Beides fatal. Zu guter Letzt werden
79 die mindestens 30 Strafverfahren gegen Brandt eingestellt und der Verfassungsschutz bittet darum die
80 "Hexenjagd" auf Brandt doch bitte einzustellen. Die Hexenjagd auf einen bekannten Nazi. Einstellen. Von
81 staatlicher Stelle gefordert.

82 Hierbei handelt es sich nur um ein Beispiel von vielen, dafür, dass V-Leute in der Neonazi-Szene eine
83 kaum zu kontrollierende Gefahr darstellen. Schlimmer noch: sie nutzen staatliche Ressourcen, um ihre
84 Netzwerke weiter auszubauen und zu stärken. Das V-Leute-Prinzip läuft jeglicher Rechtsstaatlichkeit
85 zuwider und zeigt auf, dass der Verfassungsschutz die Strukturen stärkt, welche er bekämpfen sollte.

86 Neben der problematischen Rolle von V-Leuten in der rechten Szene, ist auch der viel zu übereifrige
87 Einsatz dieser in der linken Szene zu beanstanden. So beispielsweise im AStA Göttingen geschehen.
88 2018 wurde ein Studierender, der in der akademischen Selbstverwaltung an mehreren Stellen mitwirkte
89 und fürs Studierendenparlament kandidierte, als V-Mann enttarnt. Aufgeflogen ist der Fall durch gezielte
90 Datenabfragen der übrigen in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung Engagierten. Die
91 Präsidentin des Landesamtes trat zwar zurück, jedoch nur weil der Agent enttarnt wurde.

92 Der Einsatz von V-Leuten ist auch dann, wenn diese keine rechtsradikalen Straftaten begehen, rechts-
93 staatlich fragwürdig und in der derzeitigen Form wahrscheinlich verfassungswidrig. So darf bspw. das
94 Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gem. §§ 9a, 9b BVerfSchG ohne richterliche Anordnung ver-
95 deckte Mitarbeiter*innen und Vertrauenspersonen (V-Leute) einsetzen – eine „besondere Form der Da-
96 tenerhebung“, die regelmäßig tief in das Privatleben der von der Maßnahme betroffenen Person hinein-
97 reicht. Demgegenüber urteilte das Bundesverfassungsgericht 2016, dass der Einsatz von Verdeckten
98 Ermittler*innen bzw. Vertrauenspersonen durch das Bundeskriminalamt verfassungswidrig ist, wenn
99 erst über die Verlängerung des Einsatzes ein*e Richter*in entscheiden muss – während beim BfV bis-
100 lang weiter gar kein*e Richter*in entscheiden muss, und das BfV im Gegensatz zum BKA auch nicht erst
101 bei einem Anfangsverdacht oder einer konkreten Gefahr tätig werden darf, sondern schon lange vorher.
102 Dass der Bundesgesetzgeber wohl erst dann das BVerfSchG ändern wird, wenn das BVerfG seine parti-
103 elle Verfassungswidrigkeit festgestellt, und es dafür erst zu einer Konstellation kommen muss, in der
104 eine von einer solchen Maßnahme betroffene Person gegen die- im Übrigen geheime! – Maßnahme
105 klagen kann, ist Teil des Problems.

106 Die oben benannten Probleme schlagen sich in dem Konzept der Verfassungsschutzberichte nieder. Die
107 absurde Gleichsetzung von Links und Rechts, die latent faschistische Grundeinstellung der Behörden-
108 mitarbeiter*innen und die nachlässige Arbeitsweise führen dazu, dass die AfD nur als "Prüffall" bezeich-
109 net wurde, während Initiativen wie die "VVN-BdA" oder "Ende Gelände" explizit aufgeführt wurden. Kon-
110 sequenz einer Nennung im Verfassungsschutzbericht kann der Entzug der Gemeinnützigkeit sein. Ne-
111 ben den steuerlichen Auswirkungen erweckt eine Nennung in einem Verfassungsschutzbericht auch
112 den öffentlichen Eindruck, als sei es bereits festgestellt, dass eine Initiative verfassungsfeindlich sei.
113 Diese Feststellung ist aus gutem Grund den Gerichten vorbehalten. Die nachträgliche Streichung durch
114 die Verwaltungsgerichte, betreibt bestenfalls Schönheitskosmetik, führt aber nicht zur Rehabilitation.

115 **Rechtsstaatlichkeit und parlamentarischer Kontrollaussch(II)uss**

116 An den oben genannten Sachverhalten erkennt man die extreme (gesellschaftliche) Macht, die der Ver-
117 fassungsschutz hat. Doch wie sieht es mit Kontrollen dieser aus?

118 Der Verfassungsschutz unterliegt, wie jeder Teil der Exekutive, natürlich grundsätzlich der Kontrolle
119 durch die Parlamente und kann von den Gerichten zurechtgewiesen werden. Die parlamentarische Kon-
120 trolle ist stark unterschiedlich ausgestaltet. Es gibt in den Landesparlamenten oder im Bundestag je-
121 weils entweder einen Ausschuss, eine Kontrollkommission, oder ein parlamentarisches Kontrollgrem-
122 ium. Im Folgenden wird der Einfachheit halber der Begriff Kontrollgremium verwendet.

123 In allen Ländern plus Bund müssen die jeweiligen Fachminister*innen dem Kontrollgremium über die
124 allgemeinen Tätigkeiten des jeweiligen Verfassungsschutzes berichten. Nur in 8 Ländern plus Bund darf
125 über Einzelfälle oder konkrete Themen berichtet werden, was die Kontrolle der Exekutive nicht gerade
126 leichter machen dürfte. Die Regelungen zur Akteneinsicht und -auskunft und zur Anhörung von Mitar-
127 beiter*innen sind in den Ländern sehr unterschiedlich und ungenau. Teilweise hat gar die Landesregie-
128 rung nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wie beispielsweise in Hessen. Auch dies scheint einer
129 Kontrolle eher hinderlich zu sein. Im Bund hat das Kontrollgremium glücklicherweise umfangreiche
130 Rechte in diesen Fällen. Ein großes Problem stellt in diesem Fall der Föderalismus dar. Dieser macht es

131 unmöglich eine Stelle einzurichten, von der alle Informationen abgerufen werden können, da das jewei-
132 lige Landeskontrollgremium nur Informationen zur Landesbehörde erhält und das Bundeskontrollgre-
133 mium nur Informationen zum Bundesamt. Dies macht eine effektive bundesweite Kontrolle des Verfas-
134 sungsschutzes de facto unmöglich. Die den Regierungen zugeschrieben Verweigerungsgründe tun
135 dann ihr übriges. Das Verweigerungsrecht der Regierungen liegt dabei meist im Ermessen der Regierung
136 selbst. Insbesondere Quellenschutz und Schutz von Partnerdiensten werden dazu angeführt. Wenn man
137 als Innenminister*in den Verdacht hat, dass der eigene Nachrichtendienst sich in einer Sache nicht ge-
138 rade mit Ruhm bekleckert hat, dann dürfte die Abwägung zwischen Verweigerungsrecht und dem Recht
139 auf Unterrichtung des Parlamentes sehr leichtfallen.

140 Neben den ständigen Kontrollkommissionen wurden gerade in Bezug auf den NSU-Komplex einige par-
141 lamentarische Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene eingerichtet. Dieser kam unter
142 anderem zu dem Ergebnis, dass die Aktenführung beim Verfassungsschutz einer Lotterie gleichkommt.
143 Ob dies ganz unabsichtlich so ist, darf auch aufgrund der vielfach bescheinigten krassen Verfehlungen,
144 bezweifelt werden. Wenn kurz nach Bekanntwerden des NSU Akten vernichtet werden, die noch keine
145 15 Jahre (die normale Zeit nach der inzwischen unwichtig gewordene Akten vernichtet werden) alt sind,
146 ist der Verdacht der Vertuschung nicht gerade weit hergeholt.

147 Weitere rechtsstaatlich fragwürdige Aktionen von politischen Verantwortlichen, wie z.B., dass Volker
148 Bouffier als damaliger Innenminister seinen V-Leuten nicht erlaubte vor Gericht auszusagen, würden
149 hier den Rahmen sprengen. Und das auch dann, wenn man nur die offiziellen Ergebnisse des 1. Unter-
150 suchungsausschusses im Bundestag nimmt und nicht das, was anderweitige antifaschistische Recher-
151 chen seit damals noch alles ergaben.

152 **Forderungen und Fazit**

153 • die Abschaffung der 17 Ämter für Verfassungsschutz und die Schaffung neuer Strukturen mit
154 einheitlichen Regeln zu ihren Befugnissen und Vorgehensweisen, die einen tatsächlichen
155 Schutz der Verfassung sicherstellt. Das V-Leute Prinzip ist abzuschaffen. Dabei ist die grund-
156 sätzliche Neuordnung der Strukturen ebenso zentral wie eine personelle Neuaufstellung. Die
157 Ausstattung der Landes- und Bundes- Verfassungsschutzbehörden mit dem Instrument der
158 Quellen-Telekommunikationsüberwachung bzw. Staatstrojanern, lehnen wir ab

159 • die regelmäßige Überprüfung von Beamt*innen auf Teilnahme an Aktionen, die auf eine Ab-
160 schaffung des GG, insbesondere der darin garantierten Rechte, hinwirken, durch ein neues, vom
161 Staatsschutz unabhängiges, Organ

162 • mehr Transparenz, um parlamentarische Aufklärungsarbeit zu ermöglichen, darüber hinaus die
163 unmittelbare Offenlegung der noch vorhandenen Akten aus dem NSU Komplex

164 • die Ermächtigung des Ständigen Bevollmächtigten des PKGr zur selbstständigen Untersuchung
165 nachrichtendienstlicher Sachverhalte

166 • den polizeilichen Staatsschutz auf Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu beschränken

167 • staatlich geförderte Forschung in Bezug auf Links- und Rechtsextremismus, welche diese im
168 Grundsatz als zwei komplexe, voneinander zu differenzierende Phänomene begreift

169 • die Offenlegung von Daten im Sinne von wissenschaftlicher Recherche zur Nachvollziehbarkeit
170 von autoritären Gesinnungen linker oder rechter Einstellung innerhalb des Verfassungsschutz-
171 zes, woran sich in Auswertung dieser die Beauftragung von Studien anschließt

172 • Abkehr von der Hufeisentheorie und die Erarbeitung einer neuen Definition von Extremismus

173 **Fazit:**

174 Die Ämter für Verfassungsschutz haben die Aufgabe das Grundgesetz (und unsere Demokratie) zu
175 schützen. Dieser Aufgabe wird der Verfassungsschutz in seiner aktuellen Ausgestaltung jedoch nicht
176 gerecht. Aufgrund der enormen Macht, die diesem Organ innewohnt, hat sich der Verfassungsschutz,
177 so wie viele andere Sicherheitsorgane, zu einem besonders verlockenden Ort für Rechtsextremist*innen
178 entwickelt, was diesem Organ einen enormen Schaden zugefügt hat. Die Skandale der letzten Jahre
179 haben dazu geführt, dass das Misstrauen gegenüber diesen Organen stark zugenommen hat. Dabei
180 liegt es sowohl in unserem Interesse als auch in dem des Staates, dass solche extremistischen Struk-
181 turen und Netzwerke mit aller Entschlossenheit bekämpft werden müssen, auch außerhalb staatlicher
182 Institutionen!

183